

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
**Wenn innere und äußere Welten zerbrechen – Gewalt, Traumata und
Psychiatrie**

Psychiatrie-Jahrestagung, 19. - 20. April 2016



**Zum Verhältnis von Gewalt und
Justiz – schuldig oder krank**

DR. FRIEDHELM SCHMIDT-QUERNHEIM



Gliederung

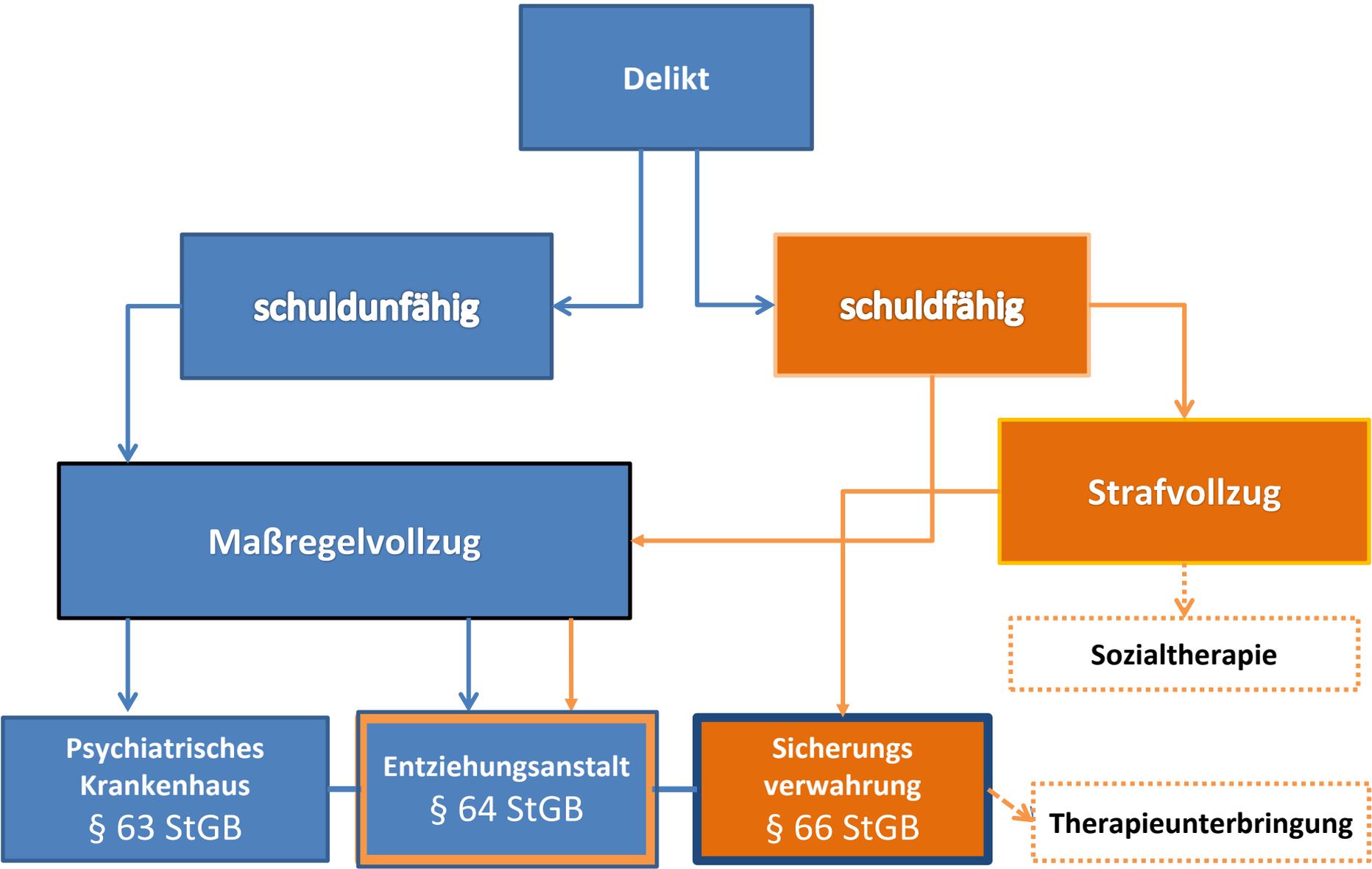


- ‚Schuldig *oder* krank‘ ?
- Schuld und die Zweispurigkeit des Strafrechts
- Justiz und Psychiatrie – verschiedene Krankheitsbegriffe
- Zuweisungsprozesse in der Praxis
 - Maßregelvollzug
 - Gerichte
 - Begutachtung
- Strafvollzug: Schuldfähig = gesund?
- Fazit

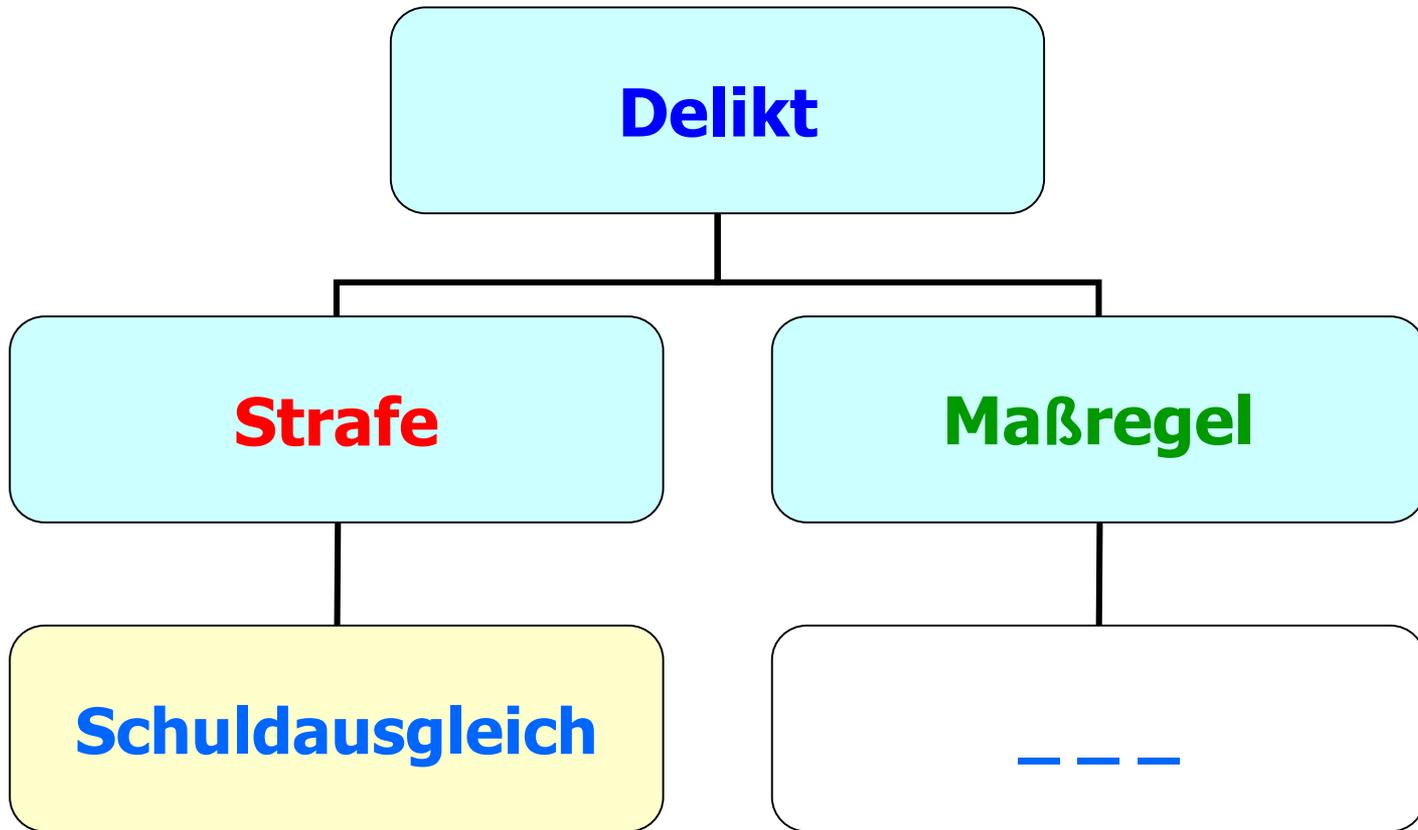
Schuldig – Krank Ein Gegensatzpaar ?



- Begriffe entstammen unterschiedlichen Bereichen:
schuldig – unschuldig
krank – gesund
- Zentral ist die Frage nach der Schuldfähigkeit
schuldfähig - schuldunfähig
- Stellt die Weichen: Strafe *oder* Maßregel ?
„Zweipurigkeit“ des Strafrechtes



Zweispurigkeit des Strafrechts - Sanktionszwecke



Schuldausgleich

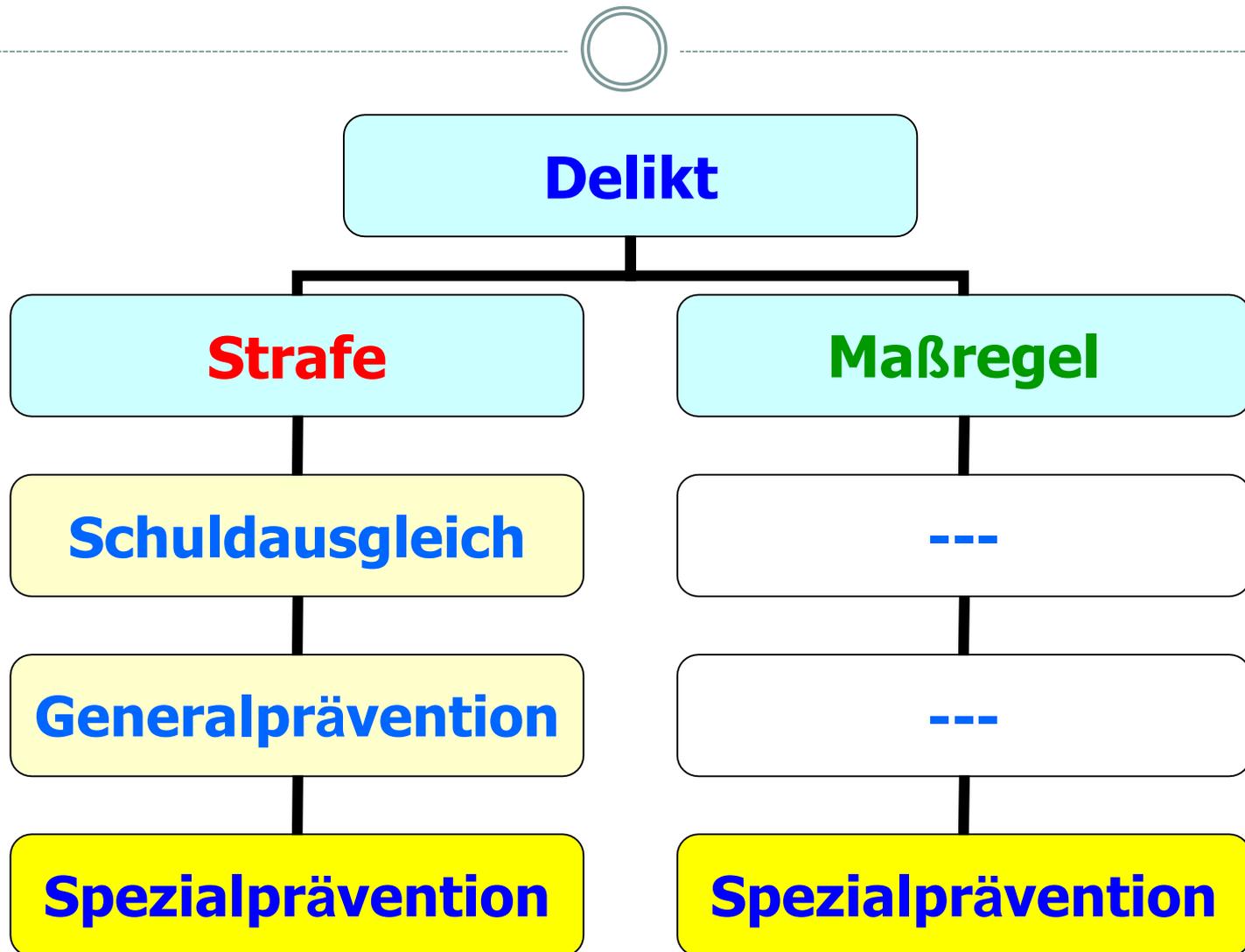


- „Strafe setzt Schuld voraus.

Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt ist und daher befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden“

BGHSt, 2, 194, 1952

Unterschiedliche Zwecke



Prävention und Sonderopfer



- Da die zugrundeliegende Störung oder **Erkrankung schicksalhaft** und die aus ihr abzuleitende Gefährlichkeit kein vom Untergebrachten beherrschbares Persönlichkeitsmerkmal ist,
- wird dem Untergebrachten mit dem Maßregelvollzug ein

SONDEROPFER

- **im Interesse der Allgemeinheit** auferlegt.

BVerfG, Beschluss vom 27. März 2012, BVerfGE 130, 372-403

Strafe

- Bezugspunkt: Schuld
- Vergangenheit: Sühne für begangenes Unrecht
- Willensfreiheit: „Entscheidung für das Unrecht“
- Zweck: Individueller Schuldausgleich
- Normativ
- Vollzug: Sicherheit und Ordnung, Resozialisierung
- Zeitdauer: Befristet, Strafbemessung nach Maß der Schuld
- Gesund

Maßregel

- Bezugspunkt: Gefährlichkeit
- Zukunft: vorbeugende Gefahrenabwehr
- Verlust/Beeinträchtigung der Einsichts-/Steuerungsfähigkeit
- Zweck: Schutz der Gesellschaft: Sonderopfer
- Empirisch
- Vollzug: Besserung und Sicherung, ‚Abstandsgebot‘
- Zeitdauer: Unbefristet, abhängig von Besserung; aber ‚Verhältnismäßigkeit‘
- Gestört

§ 63 StGB

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus



Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 20 StGB

Schuldunfähigkeit



Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat

- wegen einer krankhaften seelischen Störung
- einer tief greifenden Bewusstseinsstörung
- wegen Schwachsinnns oder
- einer schweren anderen seelischen Abartigkeit

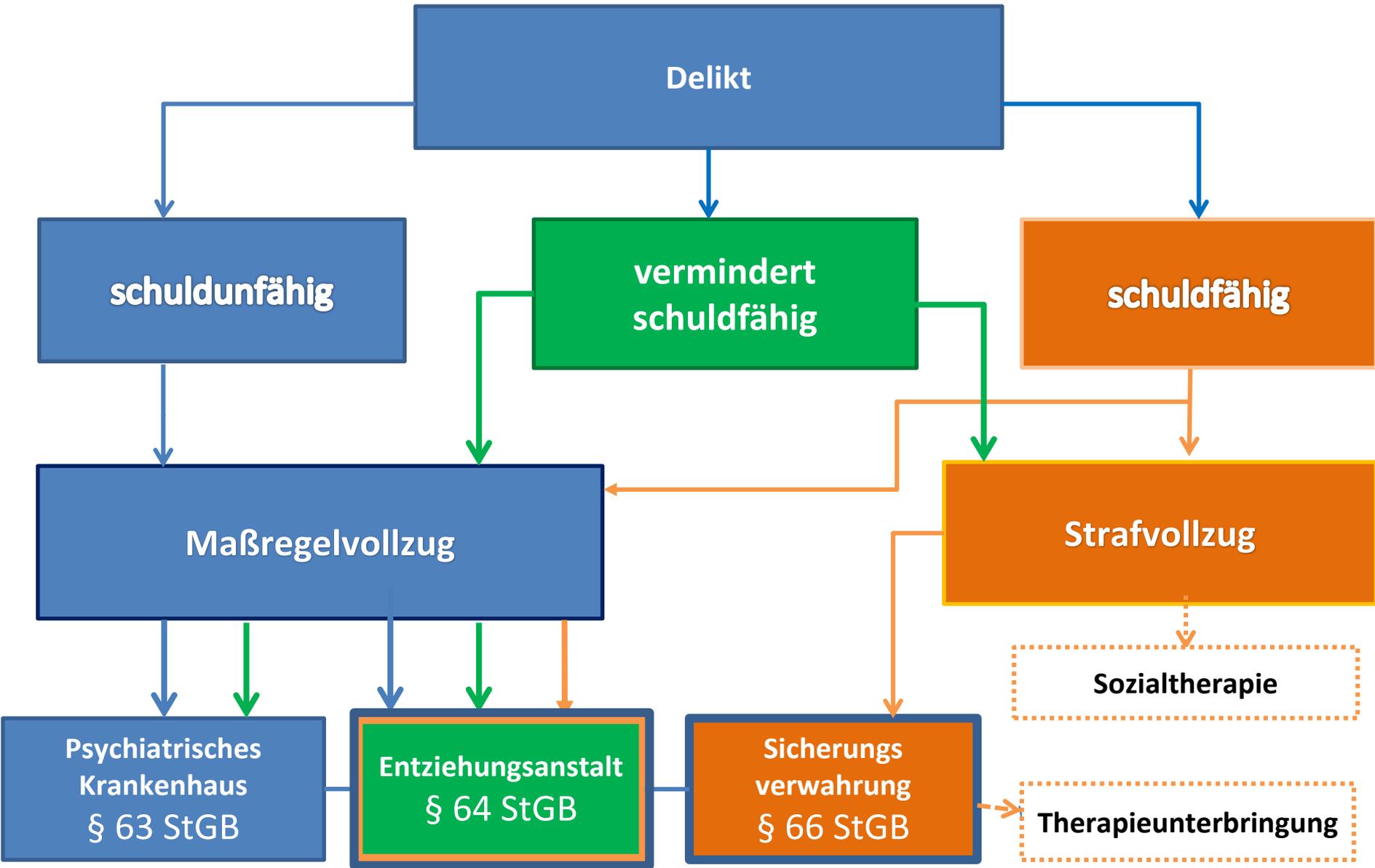
unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen
oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB

Verminderte Schuldfähigkeit



Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln,
aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert,
so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.



Eingangskriterien § 20 StGB

Rechtlicher Terminus

Psychiatrischer Terminus

krankhafte seelische Störung

**endogene und exogene Psychosen
hirnorganische Störungen**

tiefgreifende Bewusstseinsstörung

hochgradige Affekte

Schwachsinn

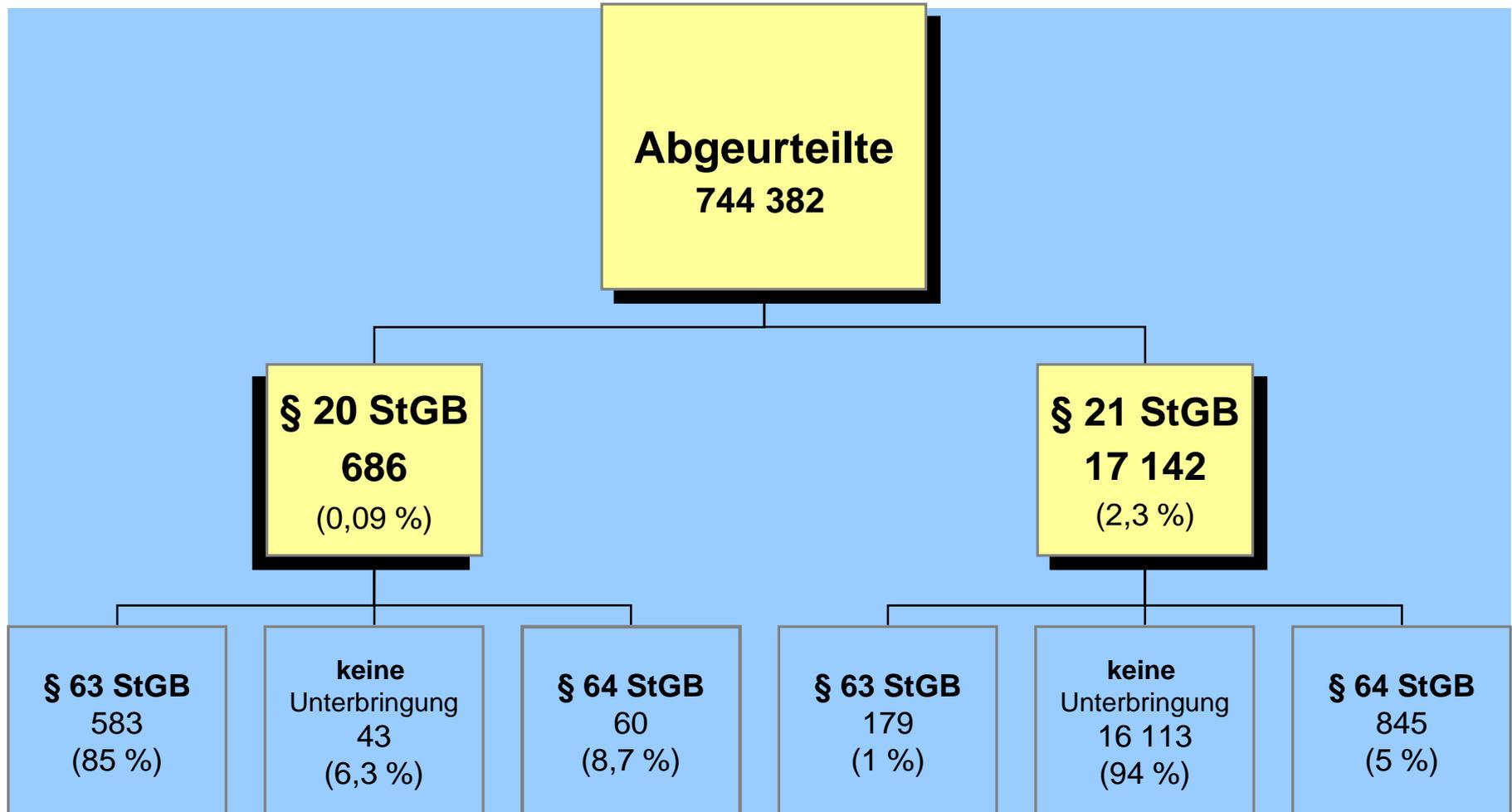
Intelligenzminderungen

schwere andere seelische Abartigkeit

**Persönlichkeitsstörungen, Störungen der
sexuellen Orientierung, Sucht**

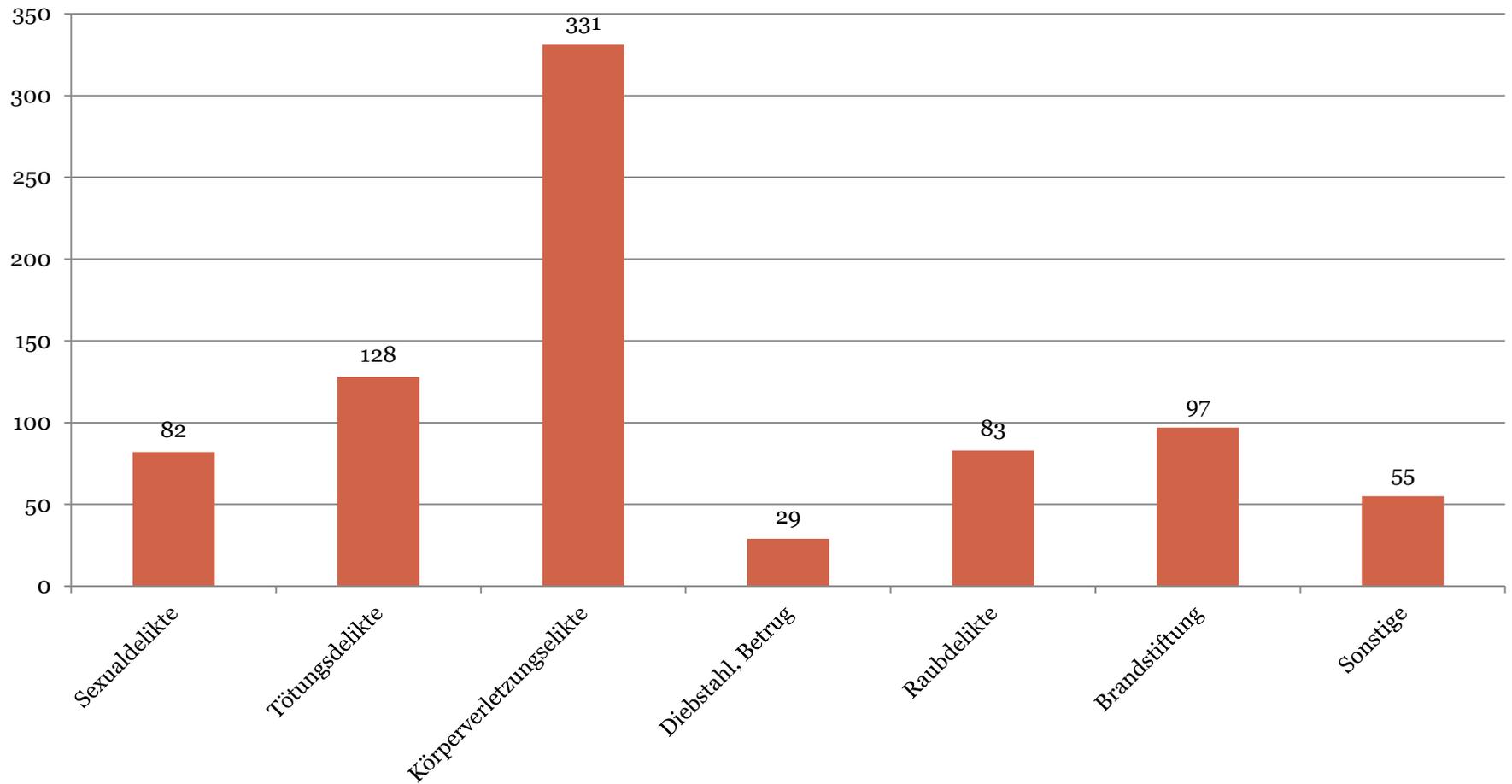
Häufigkeit der §§ 20/21 und 63/64 StGB

(Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2014)



Unterbringungsanordnungen § 63 StGB (n=805)

(Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2013)

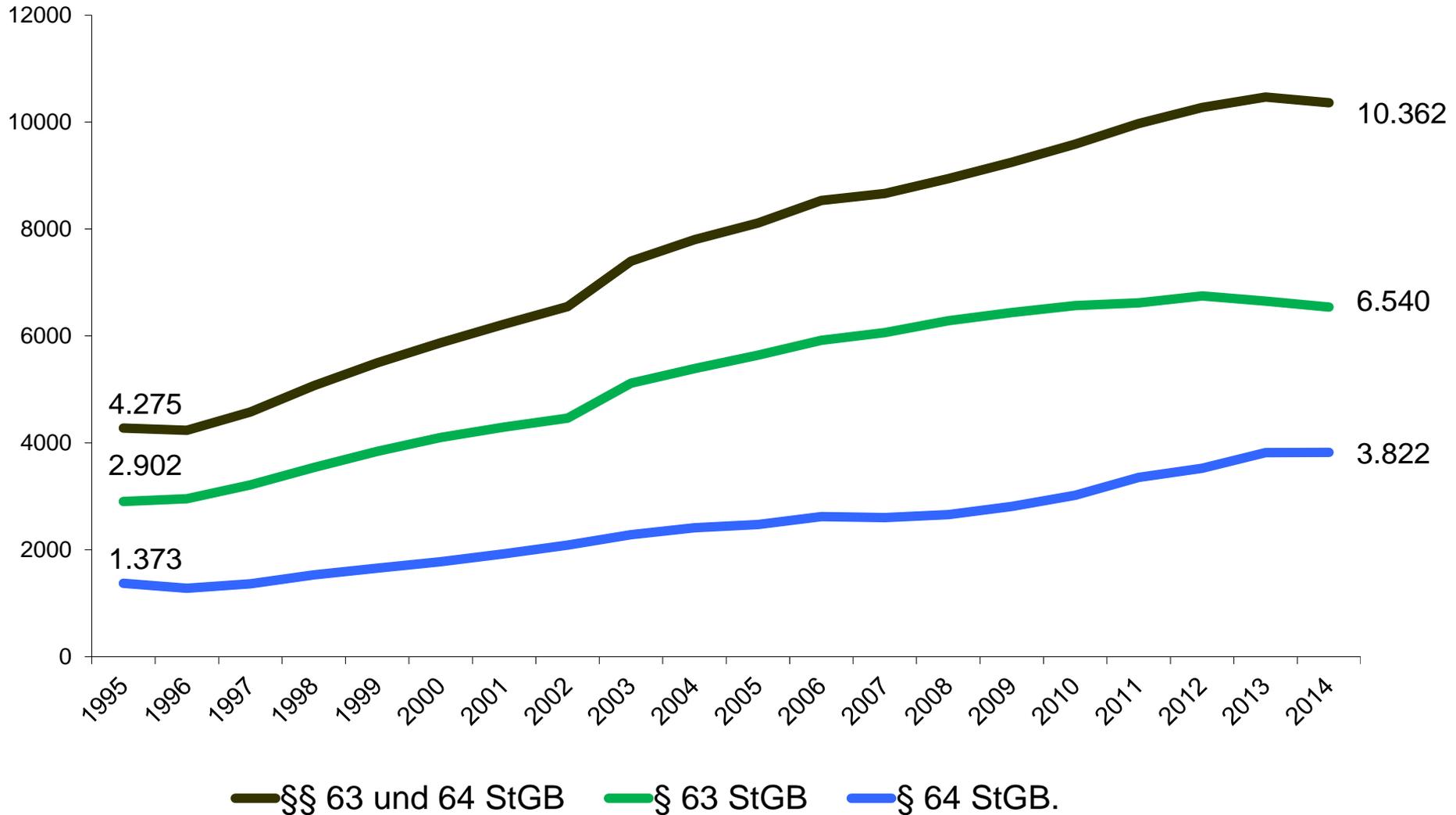


Schuld(un)fähig? Zuweisungsprozesse in der Praxis

Patienten in Maßregelkliniken

Patienten (§ 63 StGB) nach <u>Diagnosen</u> , 2013	Ø Länder
Störungen aus dem Schizophrenen Formenkreis	45,6%
Persönlichkeitsstörungen	12,3%
Hirnorganische Störungen	10,6%
Störungen der sexuellen Orientierung	12,9%
Sucht	9,1%
andere	9,3%
Gesamt	100%

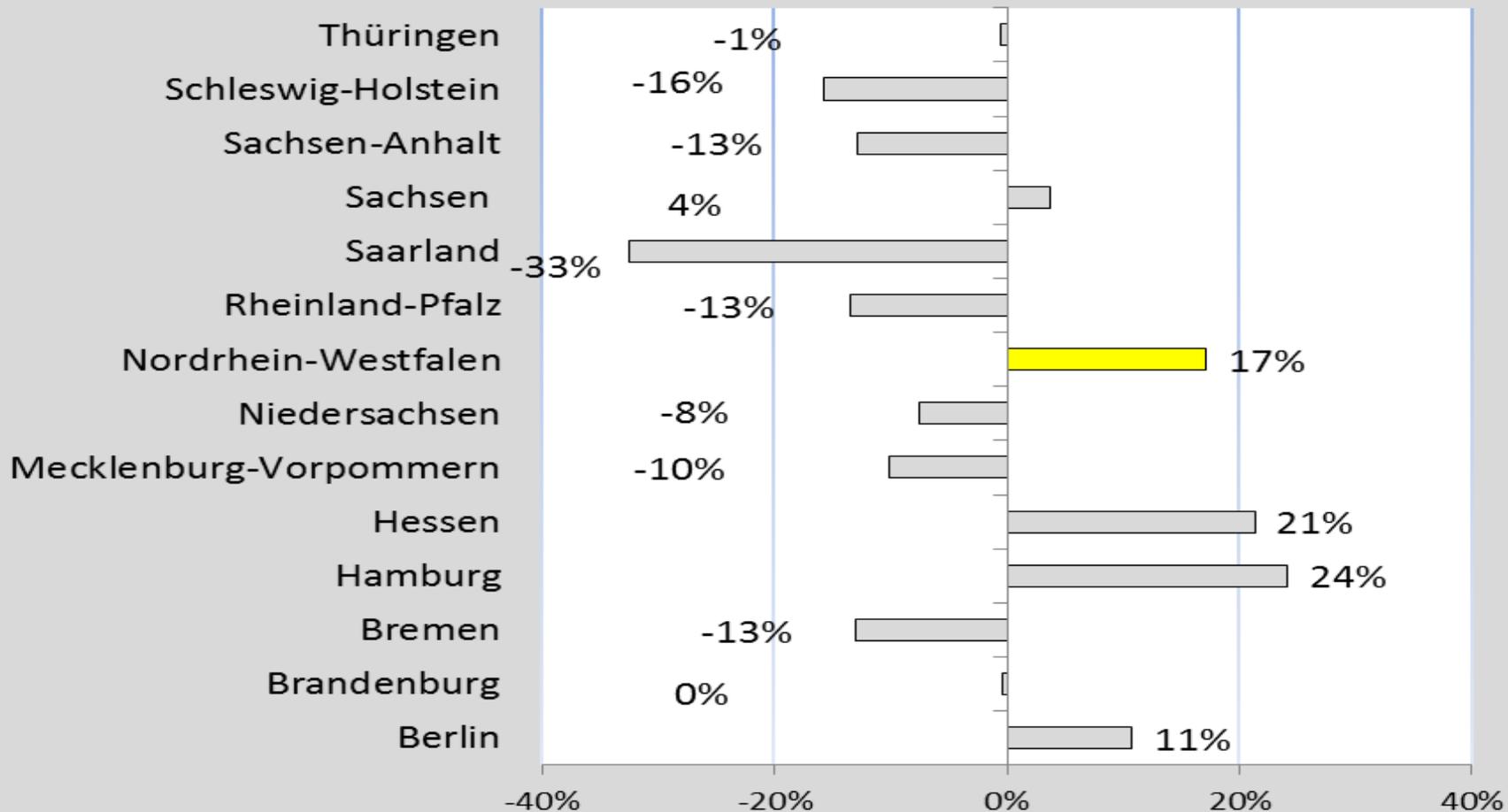
Maßregelvollzug, Belegungsentwicklung, alte BL



Quelle: Strafvollzugsstatistik, Stat. Bundesamt 2013/2014



Belegungsentwicklung (§ 63 StGB) 2008-2013 in %



Gerichte



- Regionale Unterschiede der Unterbringungsanordnungen (UAO) bei Gewaltkriminalität Erwachsener (Tötungen, Sexualdelikte, Raub/Erpressung), die nicht auf Tat- und Täterstrukturen beruhen (*Heinz 2015*)
- Hamburg **39** - Bremen **86** UAO (§§ 63, 64, 66 StGB) pro 1000 Aburteilungen
- NRW **15** - Bayern **27** UAO (§ 63 StGB) pro 1000 Aburteilungen
- **Fazit: Erhebliche Sanktionsdisparitäten in der Spruchpraxis der Gerichte zwischen den Bundesländern**

Schuld(un)fähig? Regionale Einflüsse

Gerichte



- Differierende - teilweise doppelt so hohe - Aburteilungsraten der Landgerichte auch innerhalb eines Bundesland (*Traub/Weithmann 2011*)
- Unterschiede bei Opportunitätseinstellungen der Gerichte
- Hoch- oder niedrighschwellige „Rechtsphilosophie“ der Gerichte
- Gravierende Eingriffe in die Grundrechte und Menschenrechte hängen vom Ort der Unterbringung ab - Gleichbehandlungsgrundsatz !?
- **Fazit: Selektionsprozess, für den es kaum transparente, einheitliche oder ‚objektive‘ Kriterien gibt**

Schuld(un)fähig? Normative Einflüsse

Gerichte



- Rechtliche Variablen im § 20 StGB sind dehnbar, willkürlich und unvorhersehbar: Verstoß gegen Bestimmtheitsgebot Art. 103 Abs. 2 GG (*Schiemann 2015*)
- In einer „juristischen Parallelwelt“ werden mithilfe des „Zauberstabes der Normativität“ (psycho)wissenschaftliche Erkenntnisse ausgehebelt
- „Die Rechtsordnung darf erwarten, dass Menschen mit den hier festgestellten Störungen ihr Verhalten so steuern, dass es nicht zu grausamen Misshandlungen eines Kindes kommt“ (*BGH 2003*)

Schuld(un)fähig ? Einflussfaktoren

Gutachten



- Sachverständiger (“Gehilfe des Gerichts“) nicht zwingend
- Häufigkeit von Begutachtungen im Erkenntnisverfahren empirisch nicht erfasst
- Störungs-/deliktbezogen sehr unterschiedlich (*Fegert et al. 2006*); nur 11,7 % aller abgeurteilten Sexualstraftäter (n=291; *Bosinski et al. 2010*)
- “Systematische Faktoren für Gutachtenauslösung ließen sich nicht feststellen“
- Einflussfaktoren:
 - Verdachtsmomente für eine Störung müssen erkennbar sein
 - Verfügbarkeit von GutachterInnen
 - Gutachten langwierig, teuer, oftmals strittig , belastend
 - ‚Haus- und Hofgutachter‘ (*Schmitt & Rettenberger 2016*)
 - Häufiger, wenn in Universitätsstadt verhandelt wird ? (*Marneros et al. 1999*)

Schuld(un)fähig? Einflussfaktoren

Gutachten



- Zurzeit weiter rückläufig, da Unterbringungs dauern im MRV zu lang (*Knecht 2015*)
- Qualität der Schuldfähigkeitsbegutachtung ist verbesserungsfähig (*u.a. Prüter-Schwarte & Kunert 2012*)
- Bemühungen um Standardisierung und Mindestanforderungen durch interdisziplinäre BGH-Arbeitsgruppe (*Boetticher et al. 2007*)
- Bei Prüfschritten zahlreiche Beurteilungsspielräume und Fehlerquellen (*u.a. Schmitt & Rettenberger 2016*):
- Eingangsmerkmale , insbesondere der SASA:
Extreme Spielart menschlichen Wesens, Krankheit oder ‚abartig‘ gemäß § 20 StGB?
- Steuerungsfähigkeit - ‚Symptomcharakter‘ oft kaum bzw. beliebig zu bewerten
- Gefährlichkeitsprognose

Dissozialität – normal, gestört, abartig ?

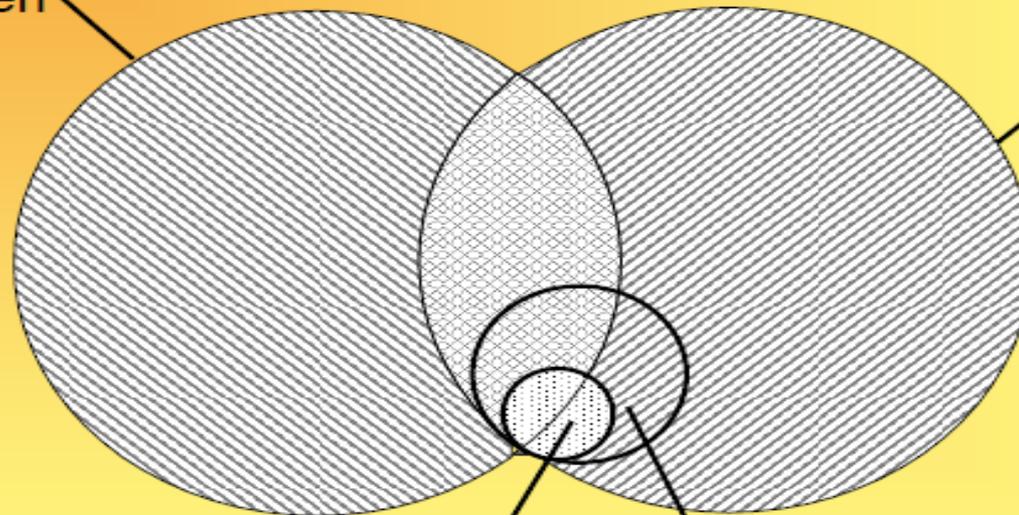
(Saß 2006)



Persönlichkeitsstörungen und Dissozialität

Persönlichkeitsstörungen

Dissoziales Verhalten



"Psychopathy"
Antisoziale Persönlichkeitsstörung

Strafvollzug

- Bezugspunkt: Schuld
- Vergangenheit: Sühne für begangenes Unrecht
- Willensfreiheit: „Entscheidung für das Unrecht“
- Zweck: Individueller Schuldausgleich
- Normativ
- Vollzug: Sicherheit und Ordnung, Resozialisierung
- Zeitdauer: Befristet, Strafbemessung nach Maß der Schuld
- Gesund

Maßregelvollzug

- Bezugspunkt: Gefährlichkeit
- Zukunft: vorbeugende Gefahrenabwehr
- Verlust/Beeinträchtigung der Einsichts-/Steuerungsfähigkeit
- Zweck: Schutz der Gesellschaft: Sonderopfer
- Empirisch
- Vollzug: Besserung und Sicherung, ‚Abstandsgebot‘
- Zeitdauer: Unbefristet, abhängig von Besserung; aber ‚Verhältnismäßigkeit‘
- Gestört

Schuldfähig = gesund ?

Psychische Störungen in Haft

Inhaftierte mit mind. einer psychischen Erkrankung:

88 %*

Durchschnittliche Anzahl an Erkrankungen pro Gefangenem:

3,5*

Häufigste Erkrankungen:

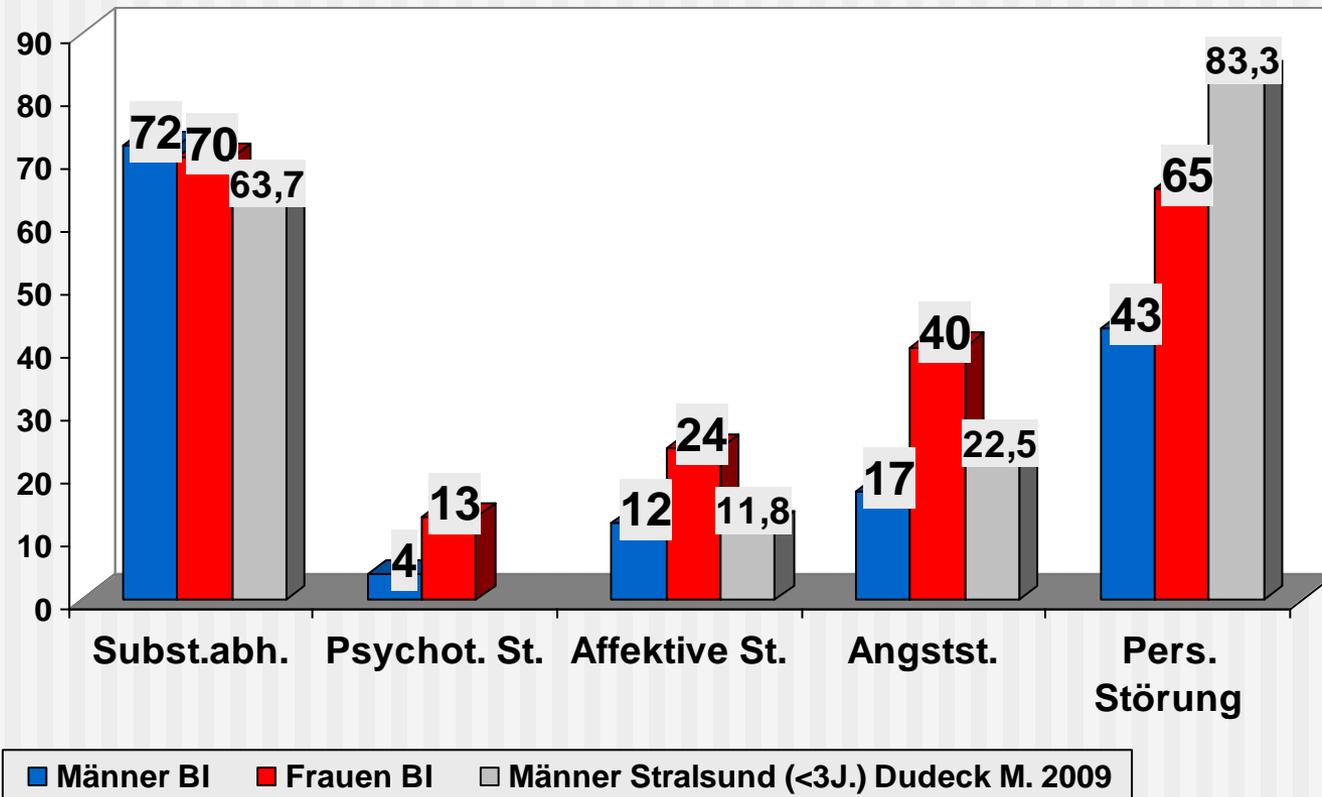
Suchterkrankungen, Persönlichkeitsstörungen und Angststörungen (v. a. PTBS)

Häufigkeit psychischer Störungen in Haft

[von Schönfeld 2006]

(JVA Bielefeld* 6-Monatsprävalenz/ Stralsund Lebenszeitprävalenz)

Betroffene: im Mittel $3,5 \pm 2,7$ Diagnosen

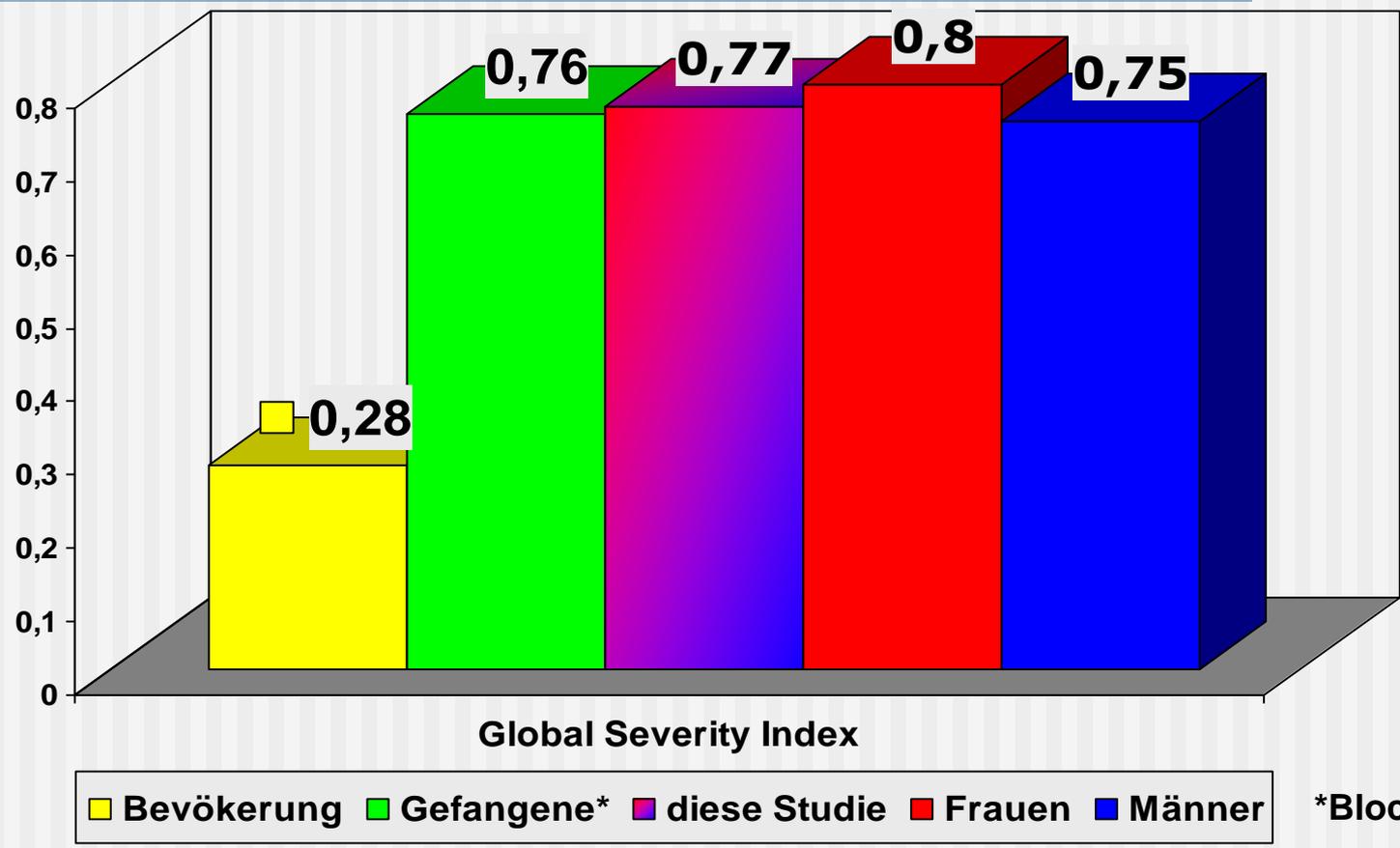


BJP Metaanalyse 2012: Psychosen: 4 %; Depressionen 11,4 %

* Bielefelder Studie
Nervenarzt Juli 2006

Aktuelle Symptombelastung zum Zeitpunkt der Untersuchung

Symptom Checkliste (SCL-90-R)



*Blocher et al., 2001

Suizidrate Gefangene/ allgem. Bevölkerung in der BRD ca. um den **Faktor 7** erhöht. (Bennefeld Kersten 2009)

Maßregel- und Strafvollzug im Zahlen-Vergleich

nur alte Bundesländer



- Häufigkeitszahl der Untergebrachten (Prävalenz) ist deutlich stärker gestiegen als die der Gefangenen (31.3.2013)
- Anteil der Untergebrachten an allen ,Gefangenen/Untergebrachten betrug Anfang der 1980er Jahre knapp 8%, 2013 beträgt er 18,7 %
- Gemäß § 63 StGB sind mehr Probanden untergebracht als Gefangene mit mehr als 5 Jahren
- Funktion einer Sicherung durch langes Einsperren wird zunehmend „ersetzt bzw. übernommen durch Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus“ (Heinz 2015)

PsychKG *statt* oder *in* der Maßregel?



- Pat. A., zurzeit Allgemeinpsychiatrie:

BGH-Urteil 23.9.2015: Verlängerung der Unterbringung nach § 11 PsychKG NRW wegen Fremdgefährdung (seit 1995) um weitere 2 Jahre ist nicht unverhältnismäßig

- Pat. B., zurzeit Maßregelklinik:

Seit Juni 2007 gem. § 11 Psych-KG NRW i. V. mit § 329 Abs. 2 Satz 1 FamFG auf dringenden Wunsch des ärztlichen Direktors einer AP-Klinik und mit Einverständnis des Patienten in Forensik aufgenommen

Hangtäter = schuldfähig?

Sicherungsverwahrung, § 66 StGB



Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet [....]
 4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- Hang erreicht nicht normative Schwellenvorgabe für § 63 StGB „fest eingewurzelte Neigung, deren Ursache unerheblich ist“ (BGH 2002), haben „habituell ihre innere Freiheit eingebüßt“ (Köhler 1997); „Charakterschuld“ (Engisch 1965) ?
 - Hoher Anteil an psychischen Störungen (Habermeyer et al. 2012)

Hangtäter = schuldfähig ? Entziehungsanstalt



§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

1. Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen , [...] , so soll das das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.
2. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren [...]

Fazit



- Zuweisungspraxis ‚Strafe *oder* Maßregel‘ und Unterbringungsdauern § 63 StGB regional sehr unterschiedlich – Gleichbehandlungsgrundsatz !?
- In allen Stufen des Erkenntnisverfahren der Justiz hohe Anfälligkeit für Fehlzuordnungen bei
 - Ermittlungen: Selektion durch Polizei, Staatsanwaltschaft
 - Schuldfähigkeitsbegutachtung: bei allen Prüfschritten hohe Beurteilungsvarianzen
 - Spruchpraxis der Gerichte: Normative Wertungsstrategien führen zu Unvorhersehbarkeit - Bestimmtheitsgebot !?
- Hohe Abhängigkeit von ‚inneren‘ (Moral, Menschenbild, Strafbedürfnis etc.) und von ‚äußeren‘ Einflussfaktoren (Prozesstaktik, kriminalpolitische ‚Großwetterlage‘ etc.)

Perspektive ?



- Neuformulierung der §§ 20, 21 StGB - allein auf Merkmal der „psychischen Störung“ abstellen, mit der Frage, ob diese handlungsleitend (kausal) für die konkrete Tat war
- ‚Behandlungsbedarf‘ als Fokus für weiteren Vollzug
- § 65 StGB Reaktivierung der Sozialtherapeutischen Anstalt als eigenständige Maßregel
- Therapie nicht als *Sonderfall* (bisherige ‚Vollzugslösung‘, Sicherungsverwahrung) oder als *Notfall* (Justizvollzugskrankenhäuser), sondern in den Strafvollzug als *Regelangebot* einführen, sonst eher Alibi charakter

Ende



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rückfragen bitte an:

friedhelm.schmidt-quernheim@lbmrv.nrw.de

tel.: 0179 1301408